OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351133/2/Bm

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über den Antrag der A L, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. G-W, X, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. November 2021, GZ: SJF/SH, über die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. November 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antragstellerin (in der Folge: Ast) ab 5. November 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt. Gleichzeitig wurde die Summe der Geldleistung gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund des angenommenen fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 237,37 Euro reduziert und die Leistung bis 30. April 2022 befristet.
Begründend führte die belangte Behörde aus, der Erwachsenenschutzvertreter habe für die Ast am 5. November 2021 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Die Ast lebe allein im Haushalt und würde der Mietvertrag der Wohnung auf den Namen ihres Vaters, Herrn V L, laufen. Die Wohnung sei nachweislich mit 30. September 2021 gekündigt worden und sei diese laut Schreiben der X Gesellschaft mbH vom 11. Oktober 2021 mit 31. Dezember 2021 zu räumen. Von der Ast seien keine Aufwendungen für die Mietkosten nachgewiesen worden.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Ast durch ihren Erwachsenenvertreter Beschwerde erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG gestellt.
Begründend wurde ausgeführt, das Beschwerdeverfahren erfordere juristische Kenntnisse und sei daher mit besonderer Schwierigkeit in rechtlicher Hinsicht zu rechnen. Dem Antrag war das Vermögensbekenntnis beigelegt. Der Erwachsenenvertreter hat sich im Antrag ausdrücklich mit einer Bestellung als Verfahrenshilfeanwalt einverstanden erklärt.

3. Über diesen Antrag auf Verfahrenshilfe hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Nach § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010, S. 389, geboten ist, die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass anstelle des Bestreitens der Kosten der Führung des

Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

3.2. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist. Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem LVwG Oö. keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt bei fehlender Anwaltspflicht jedoch nur ausnahmsweise in Betracht (siehe Kommentar Bydlinski in Fasching/Koneczny³ II/1 § 64 ZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at, Rz 16]).

Im vorliegenden vom Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 25 Abs. 5 VwGVG) geprägten Verfahren ist Streitgegenstand, ob der von der belangten Behörde

angenommene geringe Wohnungsaufwand tatsächlich besteht oder die Ast tatsächliche Wohnkosten zu bestreiten hat. Im Zuge des Verfahrens wird aufgrund des Akteninhaltes, der dem Gericht bereits vorliegenden Beschwerdeausführungen und einer allenfalls anzuberaumenden mündlichen Verhandlung der gegenständliche Sachverhalt anhand der anzuwendenden Rechtslage ermittelt. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht, wobei der Ast, die von einem Erwachsenenvertreter vertreten wird, grundsätzlich zumutbar ist, ihre Rechte entsprechend geltend zu machen. Aufgrund der bestehenden Manuduktionspflicht sind auch die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern; darüber hinausgehendes Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für die Ast nicht erforderlich. Vorrangig geht es nicht um Rechtsfragen, sondern vielmehr darum, den Sachverhalt zu erheben. Besondere Schwierigkeiten liegen weder in rechtlicher, noch in tatsächlicher Hinsicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können. Daraus folgt aber auch, dass die Vertretung der Ast von einem Erwachsenenvertreter nicht einem Rechtsanwalt entgeltlich übertragen werden müsste (im Sinne des § 276 Abs. 2 Satz 1 ABGB). Rechtskenntnisse mögen zur Führung des gegenständlichen Verfahrens nützlich sein, dies bedeutet aber nicht, dass diese Kenntnisse einem anderen Erwachsenenvertreter, der nicht Anwalt ist, nicht im Wege der richterlichen Manuduktion vermittelt werden könnten. Auch aus der Beigebung des Rechtsanwaltes durch das Erwachsenenvertretergericht ist keine (zwingende) Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenshelfers abzuleiten. Rechtsanwalt Dr. G-W wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 17. Juni 2021, X, zum Erwachsenenvertreter der Ast unter anderem für die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten bestellt. Die Ast ist in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt und darf sie vor Behörden (darin auch inkludiert Beschwerdeangelegenheiten über von Behörden geführte Verfahren) nicht selbstständig auftreten. Vielmehr wird dieser eingeschränkten Handlungsfähigkeit durch die Bestellung des Erwachsenenvertreters damit begegnet und insbesondere mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes wird aber eine effektive Vertretung der Ast gewährleistet, sodass ein effektiver Rechtsschutz auch ohne Beigabe einer Verfahrenshilfe gegeben ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vorliegen. Gegenständlich liegt keine besonders schwierige Sach- oder Rechtslage vor, die für den Vertreter der Ast – einen Rechtsanwalt – nicht zu bewältigen wäre. Als Rechtsanwalt verfügt der Erwachsenenvertreter auch über ausreichende Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden und Gerichten. Der Zugang der Ast zum Gericht und zu ihrem Recht ist, wie aufgezeigt, nicht von ihren finanziellen Mitteln abhängig und Verfahrenshilfe ist gemäß § 8a VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich dass diese geboten ist und die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen. Auszugehen ist aufgrund des abgegebenen Vermögensbekenntnisses davon, dass die

Ast nicht im Stande ist, die Kosten eines Rechtsbeistandes ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Da aber, wie oben ausgeführt, beide Voraussetzungen, nämlich dass dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist und weiters die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen müssen, führt dies nicht zur Beigebung eines Verfahrenshelfers.

Dass die Leistungen des Erwachsenenvertreters damit trotz seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht nach dem Regime des Rechtsanwaltstarifes abgegolten werden, vermag die Tatsache, dass die Beigebung eines Verfahrenshelfers im gegenständlichen Fall nicht geboten ist, nicht zu verändern.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier